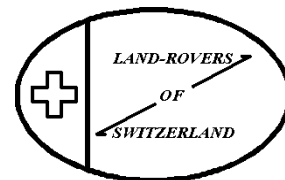


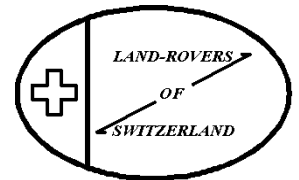
Statuten

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer, der Lesbarkeit halber ist jeweils nur die männliche Form aufgeführt.

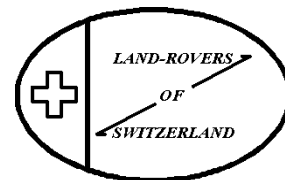
Art.1.	Name, Sinn und Zweck
1.1.	" Land-Rovers of Switzerland ", im Folgenden LROs genannt, ist ein Verein im Sinne der Art.60ff ZGB. Sitz ist der Wohnort des Präsidenten.
1.2.	LROs ist politisch und konfessionell neutral.
1.3.	Sinn und Zweck sind wie folgt umschrieben:
a)	Kontakte: LROs fördert die Kontakte von Land Rover-Fahrern auf nationaler und internationaler Ebene sowie mit anderen Vereinen, mit Händlern, Werkstätten, Ausrüstern, dem Importeur sowie dem Herstellerwerk. Nach Möglichkeit wird LROs an Anlässen oder Zusammenkünften von anderen Land Rover-Vereinigungen im Ausland durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten. Die Mitgliedschaft in anderen Land Rover-Vereinigungen wird unterstützt. Offizielle Kontakte zwischen LROs und anderen Land Rover- Vereinigungen werden vom Vorstand wahrgenommen. LROs ist Mitglied bei der Association of Rover Clubs (ARC).
b)	Technische Unterstützung: LROs dient als Basis für technische Informationen für alle Mitglieder. Die Mitglieder unterstützen und helfen sich gegenseitig bei technischen Fragen.
c)	Expeditionen / Reisen: LROs dient ebenso als Informationsstelle für Reisen mit Land Rover-Fahrzeugen.
d)	Zusammenkünfte: LROs organisiert gemäss Jahresprogramm Treffen: - Monatstreffen - Wochenendtreffen in der Regel ein Mal pro Quartal
e)	Leitbild: Im weiteren ist das LROs-Leitbild für die Mitglieder Ehrensache. Das Leitbild gilt als Anhang zu diesen Statuten.
Art.2	Mitgliedschaften
2.1.	LROs kennt folgende Mitgliedschaften: - Einzelmitglieder - Familienmitglieder - Freimitglieder - Ehrenmitglieder - Passivmitglieder - Gönner
2.2.	Mitglieder von LROs können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentliche Körperschaften werden, die die Zielsetzung gemäss Art. 1., sowie das Leitbild anerkennen und unterstützen. Es wird zwischen stimmberechtigten und nicht-stimmberechtigten Mitgliedern unterschieden.
2.3.	An der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglieder:
a)	Einzelmitglieder: Freunde von Fahrzeugen aus dem Hause Land Rover. Jedes Einzelmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme und Anrecht auf allfällige Vergünstigungen bei Anlässen.
b)	Familienmitglieder: Freunde von Fahrzeugen aus dem Hause Land Rover. Als Familie gilt eine Gemeinschaft von zwei und mehr Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben. Familienmitglieder haben ebenfalls eine Stimme an der Generalversammlung. Alle Familienmitglieder haben Anrecht auf allfällige Vergünstigungen bei Anlässen.
c)	Freimitglieder: Die Freimitgliedschaft gilt als Dank und Anerkennung für eine <u>mehrfährige und überdurchschnittliche Leistung</u> im Dienste von LROs. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung einstimmige Vorschläge über die Ernennung von Mitgliedern zu Freimitgliedern. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Jedes Mitglied kann Freimitglied werden. Das Freimitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit und hat im weiteren die gleichen Rechte, wie ein Einzel- bzw. Familienmitglied.



d)	Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitglied ernannt werden kann jede Person, die für LRoS <u>herausragende, auf Eigeninitiative beruhende und wesentliche Leistungen</u> erbracht hat. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung einstimmige Vorschläge über Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit und hat im weiteren die gleichen Rechte, wie ein Einzel- bzw. Familienmitglied.
2.4.	An der Generalversammlung nicht-stimmberechtigte Mitglieder: diese haben auch kein Anrecht auf Vergünstigungen bei Anlässen.
a)	Passivmitglieder: Freunde und Sympathisanten von Land Rover-Fahrzeugen und LRoS, sowie alle die LRoS unterstützen möchten. Passivmitglieder zahlen den Passivmitgliedbeitrag und erhalten die Vereinszeitschrift einmal pro Quartal. Bei Körperschaften gilt die ganze Körperschaft als Mitglied, wenn ein Jahresbeitrag einbezahlt worden ist. Es wird jeweils eine Vereinszeitschrift zugestellt.
b)	Gönner: Freunde und Sympathisanten von Land Rover-Fahrzeugen und LRoS, sowie alle die LRoS unterstützen möchten. Gönner wird, wer einmalig mindestens den Passivbeitrag zahlt. Sie erhalten einmalig die Vereinszeitschrift. Die Spenden werden separat verdankt.
2.5.	Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder per Internet. Mit der Aufnahme werden das Leitbild und die Statuten abgegeben.
2.6.	Der Mitgliederbeitrag wird mit Erhalt der Rechnung fällig und bleibt bis zur Bezahlung als ganzer Betrag geschuldet. Es wird maximal eine schriftliche Mahnung verschickt. Bei Nichtbezahlung erfolgt der automatische Ausschluss.
2.7.	Bei Neueintreten nach dem dritten Quartal sind für das laufende Vereinsjahr keine Beiträge zu entrichten.
2.8.	In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand einstimmig der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Die Generalversammlung entscheidet; der Vorstand teilt dem Mitglied die begründete Entscheidung schriftlich mit.
2.9.	Der Austritt hat auf Ende des Vereinsjahres schriftlich zu erfolgen.
2.10.	Mitglieder, die austreten oder ausscheiden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
Art.3.	Finanzen
3.1.	Die Einnahmen von LRoS erfolgen aus verschiedenen Quellen:
a)	Mitgliederbeiträge
b)	Verkauf von Verein-Souvenirs: 1. Erlös aus vereinseigenen und verwalteten Souvenirs 2. 10% Erlös von vereinsfremden Souvenirs, bei denen das LRoS-Logo benützt wird.
c)	Zuwendungen von Gönnern
d)	Vereinsaktivitäten.
3.2.	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3.3.	Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt die Generalversammlung fest.
3.4.	Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge. Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und sind im Anhang zu diesen Statuten publiziert.
3.5.	Haftung bei Veranstaltungen: Jeder Teilnehmer an einer von LRoS organisierten Veranstaltung ist selbstverantwortlich für Sach- und Personenschäden. Für die hierfür nötige Versicherungsdeckung muss jeder Teilnehmer selbst besorgt sein.
Art.4.	Vereinspublikationen
4.1.	Die Vereinszeitschrift ist das offizielle Publikations- und Informationsorgan von LRoS und wird durch ein Mitglied des Vorstandes redigiert. Sie erscheint quartalsweise und gibt über das Jahresprogramm Auskunft. Sie dient auch als Informationsmittel unter den Mitgliedern. Die Vereinszeitschrift wird auch an andere Vereine abgegeben.
4.2.	Dieselben Informationen und Berichte können auch über die Homepage www.lros.ch verbreitet werden. Die Homepage bietet zudem weitergehende Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten.



4.3.	LROs führt ein Archiv. Darin werden sämtliche Informationen aufbewahrt, die über die Geschichte, und die Geschäftsführung von LROs Aufschluss geben. Insbesondere sind dies alle Vorstands- und GV-Protokolle. Die Sperrfrist für Vorstandsprotokolle beträgt 2 Jahre. Die Informationen sollen wenn möglich schriftlich auf Papier archiviert werden.
Art.5.	Organe
5.1.	Generalversammlung
5.2.	Vorstand
5.3.	Revisoren
Art.6.	Generalversammlung
6.1.	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt einmal jährlich. Hierzu sind die Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 21 Tage vor der Versammlung einzuladen
6.2.	Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert 60 Tagen einzuberufen wenn: a) der Vorstand dazu einstimmig Beschluss fasst; b) mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies schriftlich beim Vorstand verlangt.
6.3.	Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem vom Vorstand delegierten Mitglied geleitet.
6.4.	Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Es genügt die einfache Mehrheit, ausser für: a) Statutenänderungen b) Auflösung des Vereins Hierfür wird mindestens eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen benötigt. Stimmberechtigung siehe Art 2.3. und 2.4.
6.5.	Über die Verhandlung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.
6.6.	In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen: a) Verabschiedung vom Vorjahresprotokoll, Jahresbericht, Kassenbericht und Budget b) Festsetzung der Beiträge der jeweiligen Mitgliederkategorien c) Wahl des Vorstandes d) Wahl der Revisoren/Ersatzrevisor e) Ehrungen f) Statutenänderung g) Behandlung von Mitgliederanträgen h) Festsetzung des Jahresprogramms i) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben j) Auflösung des Vereins
Art.7.	Vorstand
7.1.	Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern . Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl sowie Bestätigung in globo ist zulässig. Es gilt offene Wahl.
7.2.	Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Mehrfachfunktionen sind zulässig, wobei die vier Funktionen Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier durch vier verschiedene Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden müssen



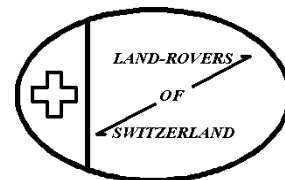
7.3.	<p>Vorstandsmandate sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Vizepräsident c) Sekretär d) Kassier e) Redaktor Vereinszeitschrift f) Technischer Berater g) Archiv / Materialverwalter h) Souvenir-Shop i) Webmaster j) Beisitzer
7.4.	<p>Der Vorstand trifft sich regelmässig zu Sitzungen. Über diese wird ein Protokoll geführt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; der Präsident hat Stichtenscheid. Es gilt einfaches Mehr, ausser bei Art.2.3.c&d, 2.8 und 6.2.a</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.</p>
7.5.	<p>In die Kompetenz des Vorstandes fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Behandlung der laufenden Geschäfte, vorbehaltlich Art.6 b) die Vertretung des Vereins nach Aussen c) Erstellung der Jahresberichte und Budget d) Erstellung der Traktandenliste und Einladung zur Generalversammlung e) Verfügung über eine Ausgabenkompetenz von 15% des jährlichen Mitgliederbeitragsvolumens über deren Verwendung an der darauf folgenden Generalversammlung Rechenschaft zu geben ist.
7.6.	<p>Für rechtsverbindliche Geschäfte gilt Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für die einfache Korrespondenz haben alle Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift. Für den im Vorstand beschlossenen Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.</p>
7.7.	<p>Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, hat aber ein Repräsentationsbudget von CHF 300.- pro Vorstandsmitglied zur Verfügung. Weiter kann der Vorstand über Investitionen bis zu 3000.- pro Jahr entscheiden, ohne dass eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden muss.</p>
Art.8. Revisoren	
8.1.	Die Generalversammlung bestimmt zwei Mitglieder als Revisoren , deren Aufgabe es ist, die Jahresrechnung zu prüfen.
8.2.	Es ist ebenfalls ein Ersatzrevisor zu bestimmen
8.3.	Die Revisoren können jederzeit in die Rechnung Einsicht nehmen.
8.4.	Eine Wiederwahl ist zulässig.
Art.9. Auflösung	
9.1.	Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung gemäss Art.6.6.j
9.2.	Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, finanziell sowie materiell, entscheidet die Generalversammlung über die verbleibenden Vermögenswerte.
Art.10. Schlussbestimmungen	
10.1.	Bei Differenzen zwischen der deutschen und den fremdsprachigen Statutenfassungen ist die deutsche Fassung massgebend.
10.2.	Diese Statuten sind von der Generalversammlung LRoS am 25. Januar 2004 angenommen worden und treten am 26. Januar 2004 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und deren letzte Revision vom 14.1.2001.

Präsident - Joachim Von Cranach

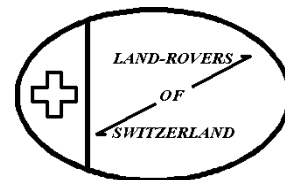
Sekretär - Jürg Schwengeler

Hasle-Rüeggsau, 25.1.2004

LAND-ROVERS OF SWITZERLAND



	Statuten-Anhang 1 – Leitbild
	Als Mitglied von Land-Rovers of Switzerland
A 1.1.	nehme ich Rücksicht sowohl auf die Natur, wie auch auf die anderen Verkehrsteilnehmer
A 1.2.	pflege ich einen verantwortungsvollen Fahrstil
A 1.3.	biete ich meine Hilfe nicht nur Land Rover Fahrern an
A 1.4.	halte ich mein Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand
A 1.5.	identifiziere ich mich mit der Marke Land Rover und helfe mit, dieses englische Kulturgut zu erhalten
A 1.6.	teile ich meine Reise-Erfahrungen mit Anderen
A 1.7.	begrüsse ich familienfreundliche Aktivitäten



Statuten-Anhang 2 – Mitgliederbeiträge und Inseratekosten	
A 2.1.	<p>Ab Geschäftsjahr 2005 gelten folgende Mitgliederbeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienmitglied Fr 80.- • Einzelmitglied Fr 60.- • Passivmitglied Fr 35.- • Die Vorstands-, die Ehren- und die Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag
A 2.2.	<p>Inseratepreise im Quartalsheft und auf der Homepage ab 2005.</p> <p>Quartalsheft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A5 auf Umschlag Fr 600.- (für 4 Auflagen) • S/w bis 165x125mm Fr 100.- (pro Auflage) • S/w bis 125x83mm Fr 65.- (pro Auflage) • Einlageblätter Fr 100.- (pro Auflage) • Kleininserate Mitglied 0.- • Kleininserate Nicht-Mitglied Fr 20.- (pro Auflage) <p>Homepage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Text-Link zur Homepage des Inserenten 0.- (Inserenten im Heft) • Text-Link zur Homepage des Inserenten Fr 50.- (Nicht-Inserenten im Heft) • Werbebanner des Inserenten Fr 50.- (Inserenten im Heft) • Werbebanner des Inserenten Fr 100.- (Nicht-Inserenten im Heft)